Nürnberg, 11.06.2026

Gemeinsame Stellungnahme

Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA)

und

Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI)

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

BDA und DGAI begrüßen grundsätzlich das Ziel des Verordnungsentwurfs, Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen effizienter, transparenter und bundesweit einheitlicher zu gestalten. Angesichts des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen ist eine Beschleunigung von Verfahren nachvollziehbar und sinnvoll. Gleichwohl muss gerade im Bereich der Heilberufe uneingeschränkt gelten: Geschwindigkeit darf niemals Vorrang vor Sorgfalt haben. Maßstab jeder Reform der Anerkennungsverfahren muss die Patientensicherheit sein. Wo Zweifel an der Qualifikation von Antragstellerinnen und Antragstellern bestehen, muss Genauigkeit vor Geschwindigkeit gehen.

Vor diesem Hintergrund sehen BDA und DGAI insbesondere die vorgesehenen Änderungen der Kenntnisprüfung mit großer Sorge. Die Kenntnisprüfung stellt künftig in vielen Fällen die zentrale und oftmals einzige fachliche Hürde vor der Erteilung einer Approbation dar. Umso höher sind die Anforderungen an ihre Qualität, Aussagekraft und Belastbarkeit. Der Verordnungsentwurf stärkt diese Prüfung jedoch nicht konsequent, sondern schwächt sie an entscheidenden Stellen.

Besonders kritisch bewerten wir, dass weiterhin keine standardisierte schriftliche Prüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur Kenntnisprüfung vorgesehen ist. Während Medizinstudierende in Deutschland vor dem Praktischen Jahr den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolvieren müssen und damit ihre theoretischen Kenntnisse in einem bundesweit einheitlichen und objektiven Verfahren nachweisen, soll bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus Drittstaaten die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung letztlich allein auf Grundlage einer mündlich-praktischen Prüfung erfolgen. Dies erscheint weder sachgerecht noch mit den Anforderungen an eine verlässliche Qualitätssicherung vereinbar.

Hinzu kommt, dass die Antragsteller im Anerkennungsverfahren regelmäßig keinen Weiterbilder oder keine Weiterbilderin vorweisen können, die ihre fachliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum begleitet, beurteilt und mit einem qualifizierten Zeugnis dokumentiert hat. Anders als bei der Facharztweiterbildung fehlt damit eine zusätzliche qualitätssichernde Instanz. Die Bedeutung einer belastbaren und mehrstufigen Prüfung wird dadurch weiter erhöht.

Besonders problematisch ist die vorgesehene Reduzierung der Prüfungskommission von bislang drei auf nur noch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer. Die Kenntnisprüfung soll

BDA und DGAI vereinen mehr als 30.000 Ärztinnen und Ärzte für Anästhesiologie sowie Mitarbeitende der Gesundheitsfachberufe, die deutschlandweit jährlich mehr als zehn Millionen Patientinnen und Patienten aller Altersklassen in den fünf medizinischen Bereichen der Anästhesiologie betreuen: Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerzmedizin und Palliativmedizin. Gemeinsam stehen sie im täglichen Einsatz für die bestmögliche Patientenversorgung und Patientensicherheit. 365 Tage im Jahr und 24 Stunden rund um die Uhr.

feststellen, ob eine Person zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Arztberufs befähigt ist. Sie umfasst ein breites Spektrum von Prüfungsinhalten, darunter Innere Medizin, Chirurgie, Notfallmedizin, Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns sowie kommunikative Kompetenzen. Eine derart weitreichende Entscheidung über die spätere Berufsausübung darf nicht auf die Bewertung durch lediglich zwei Personen gestützt werden.

Die Begründung des Verordnungsentwurfs, wonach die Reduzierung der Prüferzahl dem Ausgleich des Mehraufwands durch die längere Prüfungsdauer dienen soll, überzeugt nicht. Ressourcenschonung und Verfahrensbeschleunigung dürfen nicht zulasten der Qualität staatlicher Berufszulassungsprüfungen gehen. Wenn die Prüfung inhaltlich erweitert und anspruchsvoller gestaltet wird, spricht dies für eine stärkere und nicht für eine schwächere personelle Absicherung.

Ebenso kritisch ist die vorgesehene Absenkung der Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer. Während der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus guten Gründen von einer vierköpfigen Kommission durchgeführt wird und Hochschullehrende dort eine zentrale Rolle einnehmen, ermöglicht der Verordnungsentwurf künftig, dass eine Kenntnisprüfung vollständig durch Fachärztinnen oder Fachärzte ohne universitäre Lehr- und Prüfungserfahrung abgenommen wird. Damit könnten Personen über die Erteilung einer Approbation entscheiden, die selbst keine regelmäßige Erfahrung mit staatlichen Abschlussprüfungen im Medizinstudium besitzen und daher nur eingeschränkt beurteilen können, welches Kenntnisniveau von Absolventinnen und Absolventen deutscher medizinischer Fakultäten heute erwartet wird.

Dies stellt einen erheblichen Wertungswiderspruch innerhalb des ärztlichen Prüfungswesens dar. Selbst Facharztprüfungen werden regelmäßig von mindestens drei Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet eine Prüfung, die über die grundsätzliche Befähigung zur eigenverantwortlichen ärztlichen Berufsausübung entscheidet, mit geringeren Anforderungen an Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfungskommission auskommen soll.

BDA und DGAI fordern daher, der Kenntnisprüfung eine bundesweit einheitliche schriftliche Prüfung vorzuschalten, die Zahl der Prüferinnen und Prüfer auf mindestens drei festzulegen und die Anforderungen an deren Qualifikation an den Standards des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auszurichten. Die Prüfungskommissionen sollten verpflichtend über nachgewiesene Erfahrung in der universitären Lehre und in staatlichen Prüfungsverfahren verfügen.

BDA und DGAI unterstützen ausdrücklich die Bemühungen um eine Beschleunigung und Vereinfachung von Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung ärztlicher Qualifikationen dient jedoch nicht allein der Fachkräftegewinnung, sondern vor allem dem Schutz von Patientinnen und Patienten. Wo die Qualitätssicherung geschwächt wird, besteht die Gefahr, dass unzureichend qualifizierte Personen Zugang zur eigenverantwortlichen Berufsausübung erhalten. Dies kann die Patientensicherheit und damit das Patientenwohl unmittelbar gefährden. Deshalb muss bei allen Reformen der Anerkennungsverfahren der Grundsatz gelten: Genauigkeit vor Geschwindigkeit.

Kontaktdaten:
Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI) /
Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e.V. (BDA)
Neuwieder Str. 9, 90411 Nürnberg
dgai@dgai-ev.de / bda@bda-ev.de
0911 93378-0
www.dgai.de / www.bda.de

Überschrift 1

Überschrift 2